

Rudolf Albonico, Margrit Schöbi  
Quai du Bas 92  
2502 Biel/Bienne

**Staatssekretariat für Migration SEM**  
**Herr Mario Gattiker**  
**Staatssekretär**  
**CH-3003 Bern**

Biel/Bienne, 12. Februar 2019

### **Warum gibt es abgewiesene tibetische Asylsuchende?**

Sehr geehrter Herr Gattiker

Wir sind zwei ganz gewöhnliche Personen der Schweizer Zivilgesellschaft und machen uns Sorgen um die Umsetzung der Menschenrechte in unserem Land.

Wir haben eine Frage, die Ihnen vermutlich ziemlich dumm erscheinen wird – für deren Beantwortung wir aber auf Ihre Hilfe angewiesen sind:

### **Warum gibt es abgewiesene tibetische Asylsuchende?**

Seit wir verschiedene TibeterInnen kennen, die seit Jahren einen abschlägigen Asylentscheid haben und eigentlich längst in ihrem Land zurück sein müssten, hier auf Nothilfe angewiesen sind und nicht arbeiten dürfen, verstehen wir die Welt nicht mehr. Zudem sind wir auf folgende Aussage gestossen, die uns zusätzlich irritiert:

„Die Schweiz verfolgt mit ihrer Asylpolitik ein klares Ziel: Menschen, die auf Schutz angewiesen sind, sollen diesen Schutz in der Schweiz erhalten; Menschen, die nicht auf Schutz angewiesen sind, sollen die Schweiz rasch wieder verlassen....“

(<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home.html> )

Es ist offensichtlich, dass Tibeter nicht zurückgeführt werden können, weder in den Tibet noch nach Nepal oder Indien. Wir erinnern an den Fall Yangdon Chorasherpa, eine Geschichte, welche uns sehr betroffen machte und wohl kein Highlight in der Schweizer Asylgeschichte darstellt.

### **Warum also erhalten nicht alle Tibeter (sowie Personen aus andern Ländern, wohin keine Rückschaffung möglich ist) nicht mindestens eine provisorische Aufnahme?**

Wir hoffen, Sie verstehen, dass wir das nicht verstehen. Wir danken Ihnen sehr für Ihre erklärenden Informationen.

Mit freundlichen Grüssen



„Ergibt die Prüfung, dass der Vollzug nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist, ordnet das SEM stattdessen eine vorläufige Aufnahme für die betroffene Person an“ (Art. 46 Abs. 2 AsylG). (<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/asyl/verfahren/hb/c/hb-c4-d.pdf> Seite 8)

„Die Folge der Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit des Vollzugs der Wegweisung ist die Verfügung einer vorläufigen Aufnahme“

(<https://www.sem.admin.ch/content/dam/data/sem/asyl/verfahren/hb/e/hb-e3-d.pdf> Seite 19)